

sämmtlichen ermietheten Räumlichkeiten zu entrichten, gleichviel ob er sie zugleich benützt oder nicht. Auch kann der Umstand, daß Jemand eine ermiethete Räumlichkeit noch gar nicht oder erst nur kurze Zeit vor Ausschreibung der Anlage bezogen, oder einen letzteren unterliegenden Raum erst vor Kurzem ermiethet hat, keine Befreiung zur Folge haben (vergl. § 25).

e) Hat ein Einwohner vor Beendigung seines Miethcontractes seinen Aufenthalt in hiesiger Stadt aufgegeben, so ist er dessen ungeachtet verpflichtet, die Anlage für die Dauer seiner Miethcontract-Verbindlichkeit fortzuentrichten.

f) Das Wohnen inner- und außerhalb des Rahms der nächtlichen Beleuchtung äußert auf die Höhe der Abgabe keinen Einfluß.

g) Untervermiether haben, der Untervermiethung ungeachtet, die Anlage nach dem vollen Betrage des von ihnen zu zahlenden Miethzinses zu entrichten; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, wegen deren antheiliger Uebertragung sich mit ihren Untermiethern zu einigen.

h) Haben mehrere Personen eine Wohnung gemeinsam gemiethet, so haftet ein Jeder derselben für den vollen Betrag der von dem Gesamtmiehzinse zu entrichtenden Anlage als Selbstschuldner, unbeschadet seines Rückanspruchs an seine Miethgenossen. Darüber, ob eine gemeinsam ermiethete Wohnung als ein Wohngefaß zu betrachten ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Gemeinsamkeit des Verschlusses und der Küchenanlage.

§ 25. Die Anlage sowohl nach dem Grundwerthe, als von den Mieth- und Pachtzinsen, resp. Aequivalenten, ist nach der zur Zeit des Ausführungstermins für jedes Grundstück ermittelten Höhe des Grundwerthes und des Zinses zu berechnen und zu entrichten, ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Zeit des Besitzes. Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Anlage von den Mieth- und Pachtzinsen beginnt mit demjenigen Termine derselben, welcher zunächst auf den Zeitpunkt folgt, von welchem ab der Ermiether oder Pächter zur Zinszahlung oder Aequivalentengewährung verpflichtet ward.

§ 26. Alljährlich bei Feststellung des Haushaltplanes wird derjenige Betrag des Bedarfs bestimmt, welcher durch die Anlage nach dem Grundwerthe und von den Mieth- und Pachtzinsen, resp. Aequivalenten, für Stadtcassen-, Armen- und Schulzwecke aufzubringen ist (vergl. § 1). In der Regel erfolgt die Aufbringung in vier Terminen, welche in thunlich gleichen dreimonatlichen Zwischenräumen erhoben werden. Zu welchen speciellen Zeitpunkten diese Termine ausgeschrieben werden, hängt von dem Ermessen des Stadtrathes ab, welchem auch nach Umständen im Einverständnisse mit den Gemeindevertretern das Befugniß zusteht, zwei dieser Termine ganz oder theilweise zusammen einzuhoben, oder die Anlage in nur drei Terminen aufzubringen. Wenn zwei dieser Termine ganz oder theilweise zusammen eingehoben werden, ist der auf jeden Termin fallende Betrag der Anlage besonders auszuwerfen, und die letztern von den Anlagepflichtigen nur nach derjenigen Höhe des Grundwerthes oder Mieth- oder Pachtzinses, resp. Aequivalents, zu entrichten, nach welcher die Abgabe, wenn sie in dem betreffenden Termine erhoben worden wäre, zu leisten gewesen sein würde. So lange der städtische Haushaltplan jedesmal auch

mit auf die für die evangelischen Bürger-, Bezirks- und Gemeindefschulen zu erhebenden Anlagen erstreckt wird, hat eine Restitution der von hierunter befreiten Contribuenten in und mit der ausgeschriebenen Stadtanlage eingehobenen Beträge einzutreten. Dieselbe wird für die Katholiken und Israeliten nach dem Verhältnisse der Kopfszahlen, wie solche bei den für Zollvereinszwecke regelmäßig erfolgenden Volkszählungen ermittelt werden, dergestalt festgestellt, daß der aus der Stadtkasse für den Aufwand der obgedachten evangelischen Schulen nach dem Haushaltplane zu leistende Zuschuß auf die Gesamtkopfszahl der Ortsbevölkerung repartirt, und daß nach dem hierbei gefundenen Kopfsatze je nach der Zahl der jenen Confessionen angehörenden Köpfe der Restitutionsbetrag berechnet und als Restitutionspost im Haushaltplane aufgenommen wird.

Hinsichtlich der Befreiungen, welche den Geistlichen und Schullehrern nach § 8 des Gesetzes vom 12. December 1855 zu gewähren sind (vergl. § 23 a. E.), wird das Verhältniß des aus der Stadtkasse für den Aufwand der bezeichneten evangelischen Schulen zu zahlenden Zuschusses zu dem in Voranschlag gestellten Gesamtertrage der Stadtanlage von den Mieth- und Pachtzinsen ermittelt und den Befreiten die Restitution der von ihnen gezahlten Anlage nach diesem Verhältnisse gewährt. Gleiche Restitution der Schulanlagen, welche in und mit den Miethzinsanlagen für Schulzwecke erhoben worden sind, wird denjenigen Militairpersonen gewährt, welche nach § 8 sub c. des Gesetzes vom 12. December 1855 von persönlichen Schulanlagen befreit sind.

§ 27. Bei Ausschreibung eines jeden der vorgedachten Einhebungstermine werden Lieferscheine für jedes Grundstück ausgefertigt und ausgetheilt, von dessen Eigenthümern, beziehentlich Ermiethern, die Anlage zu entrichten ist. Dieser Lieferschein enthält neben der Angabe des ermittelten Grundwerthes (§ 6) Bezeichnung des ausgeschriebenen Termins und dessen Höhe. In diese Lieferscheine haben die Eigenthümer, resp. Administratoren der Grundstücke nicht nur sämmtliche, als Ermiether, Pächter, Bewohner von Frei- und Dienstwohnungen zc. betheiligte Personen nach der Reihenfolge der Stockwerke und mit Angabe ihrer vollen Namen, des Standes oder Gewerbes, sondern auch die Beträge der von dem Grundstücke und seinen einzelnen Theilen zur Zeit des Ausschreibens ausfallenden Mieth- und Pachtzinsen oder Aequivalente und der hiernach zu entrichtenden Anlagebeträge unter Vertretung der Wahrheit einzuzeichnen, wogegen die Ermiether, Pächter zc. die Richtigkeit der sie betreffenden Angabe durch eigenhändige Namensunterschrift in der betreffenden Columne zu bestätigen haben. Sollten einzelne Ermiether auf Befreiungen oder Ermäßigungen sich beziehen, so ist solches in der betreffenden Columne durch Bezugnahme auf die einschlagenden Bestimmungen von § 14 bis 19 dieses Regulativs anzugeben. Obgleich nach § 17 die Ermiether von Wohnungen von vier und zwanzig Thalern und weniger Miethzins oder Nutzungswerth von der Anlage befreit bleiben, so sind dergleichen Wohnungen und deren Ermiether nichtsdestoweniger in dem Lieferscheine unter Angabe des Zinses aufzuführen, indem solches zur Führung der Controle unerlässlich ist. Die Richtigkeit des vollständig ausgefertigten Lieferscheines hat der Eigenthümer, resp. Administrator